jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/9 88/17/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1990

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren
27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1 Z5 litd;
GEG §1 Z5;
GGG 1984 §30 Abs2 Z1;
GGG 1984 §30 Abs3;

Rechtssatz

Wie sich sowohl aus der systematischen Stellung der Bestimmungen des § 30 Abs 2 Z 1 und des § 30 Abs 3 GGG im ausschließlich Gerichtsgebühren und Justizverwaltungsgebühren regelnden GGG als auch aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen (arg. GEBÜHREN) ergibt, finden diese Vorschriften - zumindest ihrem Wortlaut nach - nur auf Gebühren nach diesem G, nicht jedoch auf jene Kosten Anwendung, die unter § 1 Z 5 GEG fallen und zu denen nach lit d der zuletzt genannten Gesetzesstelle auch die Einschaltungskosten für die Eintragung der Firma der Gemeinschuldnerin in der Wr Zeitung zählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170182.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at